

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 16/90

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Wilfried H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
E [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Partner, [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer D [REDACTED], vertreten durch den
Präsidenten, S [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Erlaubnis zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung

WI

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Ulsamer, Kutzer und Dr. Thode sowie die Rechtsanwälte Meisterernst, Dr. Paepcke und Veser

am 14. Mai 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1990 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im zweiten Rechtszug entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Rechtsanwalt hat mit Schreiben vom 16. Januar 1987 die Antragsgegnerin gebeten, ihm zu gestatten, die Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" zu führen. Die Antragsgegnerin hat diesen Antrag durch Bescheid vom 7. Juli 1988 zurückgewiesen. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg.

Dagegen wendet sich der Antragsgegner mit seiner sofortigen Beschwerde.

II.

1. Das Rechtsmittel ist unzulässig.

a) Nach § 223 Abs. 3 BRAO in der seit dem 20. Dezember 1989 geltenden Fassung (BGBl. 1989 I., 2135) ist die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ehrengerichtshofes, die nach § 223 Abs. 1 BRAO ergangen ist, nur unzulässig, wenn der Ehrengerichtshof das Rechtsmittel in seiner Entscheidung zugelassen hat. Eine derartige Entscheidung hat der Ehrengerichtshof hier nicht getroffen.

b) Als Nichtzulassungsbeschwerde ist das Rechtsmittel nicht statthaft. Im Unterschied zu § 145 Abs. 3 BRAO hat der



Gesetzgeber in § 223 BRAO neuer Fassung die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht eröffnet. Wenn der Ehrengerichtshof die sofortige Beschwerde nicht zuläßt, ist der Bundesgerichtshof wie bei der vergleichbaren Regelung des § 546 Abs. 1 ZPO an diese Entscheidung gebunden. Ob ein derartiges Rechtsmittel ausnahmsweise in den Fällen zulässig sein kann, in denen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes auf einem Grundrechtsverstoß beruht, bedurfte keiner Entscheidung, weil ein derartiger Verstoß hier nicht ersichtlich ist.

2. Das Rechtsmittel wäre auch in der Sache ohne Aussicht auf Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 4/90 -) können Fachbezeichnungen nicht verliehen werden, weil es an der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen hat derart erhebliche rechtspolitische Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsbild, daß die Entscheidung über die Einführung von Fachanwaltsbezeichnungen nur durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden kann. Dieser hat die in diesem Zusammenhang wesentlichen Leitentscheidungen zu treffen. Hierzu gehören die Fragen, ob und für welche Rechtsgebiete Fachanwaltsbezeichnungen vergeben werden dürfen, welche Voraussetzungen hierfür im wesent-

lichen erforderlich sind und wie das Verfahren in seinen wesentlichen Grundzügen ausgestattet sein muß, in dem die für die Verleihung erforderlichen Fachkenntnisse festgestellt werden.

Merz

Ulsamer

Kutzer

Thode

Meisterernst

Paepcke

Veser